

Ludesch, den 30. Oktober 2020
AZL: lu003.3-8/2016-5

VERORDNUNG

über eine Festsetzung der Wertgrenze bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch den Bürgermeister

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes der Gemeinde Ludesch vom 21.10.2020 wird gemäß § 66 Abs. 1 lit. e Z. 2 Vorarlberger Gemeindegesetz, LGBL. Nr. 40/1985 idgF. LGBL. Nr. 23/2008, folgendes verordnet:

I.

Dem Bürgermeister obliegt im eigenen Wirkungsbereich die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, insoweit diese Ausgaben höchstens 0,25 v. H. der Finanzkraft nicht übersteigen.

II.

Diese Verordnung tritt am 30.10.2020 in Kraft und gilt bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode der Gemeindevertretung.

Der Bürgermeister

Ing. Martin Schanung

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Angeschlagen am: 30.10.2020

Abgenommen am: 30.11.2020